

Ab 15. September – Ansuchen um Zuerkennung des Steuerguthabens für Betriebe bei Anstellung von hochqualifizierten Mitarbeitern

## 35 % übernimmt der Staat

Betriebe, die in der zweiten Jahreshälfte 2012 hochqualifizierte Mitarbeiter eingestellt und sie in betrieblichen Erneuerungs- und Entwicklungsprozessen eingesetzt haben, können ab 15. September um ein diesbezügliches Steuerguthaben ansuchen. Auch vom Land kommen Beiträge.

Bozen/Rom – Gut zwei Jahre nach Verabschiedung eines diesbezüglichen Gesetzes kann nun das Steuerguthaben für die Beschäftigung von Mitarbeitern mit bestimmten Studientiteln für bestimmte Aufgaben in Anspruch genommen werden. Weil das alles aber schon eine Weile zurückliegt, tut Erinnerung not: Mit dem sogenannten Wachstumsdekret Nr. 83/2012 (nachher umgewandelt in das Gesetz Nr. 134/2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 187 vom 11.8.2012) wurde Betrieben, welche hochqualifizierte Arbeitnehmer einstellen, ein Steuerguthaben von 35% der diesbezüglichen Kosten zuerkannt. Für die konkrete Nutzung dieser Förderung sollte aber erst später ein eigenes Durchführungsdekret erlassen werden, was nun am 28. Juni 2014 geschehen ist. Da die Förderung noch zugänglich ist und der Zugang zu ihr nur gestaffelt nach Anstellungsjahr möglich ist, im Folgenden zunächst noch einmal ein Gesamtüberblick über diese Maßnahme.

Die für die Förderung infrage kommenden Hochqualifizierten müssen laut Gesetz im Besitz folgender Studientitel sein zw. in folgenden Tätigkeiten eingesetzt werden:

- Doktorat in universitärer Forschung generell.

Für technische und/oder wissenschaftliche Tätigkeiten bei Bestehen von Doktoraten in folgenden Bereichen:

- Design;
- Apotheken;
- Physik;
- Informatik;
- Ingenieurwesen in Chemie, Luft- und Raumfahrt, Bausystemen, Automation, Sicherheit, Telekommunikation, Elektrizität/Elektronik, Atomwissenschaft, Schiffbau, Mechanik, Umweltbereich;
- Architektur;
- Mathematik;
- Biologie;
- Naturwissenschaften;
- Ernährungswissenschaften;
- Agrarwissenschaften und Agrartechnologie;
- Forstwissenschaften und Forsttechnologie;
- Geologie und Geophysik;
- Industrielle Biotechnologie;
- Statistik;
- Zootechnologie;
- Ärztliche, tierärztliche und pharmazeutische Biotechnologie und
- Informationstechnologie.

Die Förderung durch Steuerguthaben – Für Personen, welche Doktorate in den angeführten Bereichen haben und in wissenschaftlichen betrieblichen Erneuerungs- und Entwicklungsprozessen eingesetzt werden, besteht also bei Anstellung auf unbestimmte Zeit für Betriebe die Möglichkeit, in den Genuss eines Steuerguthabens im Ausmaß von 35% der entsprechenden Kosten zu kommen. Die Möglichkeit besteht für alle Betriebe, unabhängig von ihrer rechtlichen

Form und ihrer Größe, und zwar zeitlich unbegrenzt und mit einem Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Jahr und Unternehmen.

Beispiel: Bei einem Bruttoentgelt eines neu Eingestellten laut den angeführten Bestimmungen von jährlich 40.000 Euro beträgt das zuzuerkennende Guthaben 14.000 Euro, bei 60.000 Euro sind es 21.000 Euro.

Verfall bzw. Nichtanerkennung des Guthabens – Das/die Steuerguthaben können unter den folgenden Umständen auch verfallen bzw. nicht zur Anwendung gelangen:

- Wenn sich die Gesamtzahl der im Betrieb Beschäftigten, welche im Ansuchen um das Guthaben betreffend das Vorjahr angegeben wurden, verringert hat.
- Wenn geschaffene Arbeitsplätze nicht mindestens für drei Jahre beibehalten werden (für kleine und mittlere Unternehmen ist diese Frist auf zwei Jahre reduziert).
- Wenn der Betrieb in den nachfolgenden drei Jahren seine Produktionsaktivitäten in Nicht- EU-Länder aussiedelt und
- wenn definitiv festgestellt wird, dass Betriebe die Steuer-, Arbeitsrechts- und Sicherheitsbestimmungen so missachtet haben, dass Strafen von mindestens 5.000 Euro zur Anwendung kommen oder wenn der Betrieb deswegen gerichtlich verurteilt wird. Sollten diese Tatbestände erst nach bereits bezogenen Fördermaßnahmen bekannt werden, müssen die bezogenen Fördermittel samt Zinsen und Strafgeldern zurückerstattet werden.

Die Nutzung der Förderung – Mit Dekret des Ministeriums vom 28. Juli 2014 sind nun endlich Nutzungsbestimmungen für die praktische Anwendung des Steuerguthabens von 35% der Anstellungskosten bestimmt worden. Dazu ist ein Antrag in telematischer Form zu machen; die Einzelheiten dazu können unter [www.cipaq@mise.gov.it](mailto:www.cipaq@mise.gov.it) auf der Internetseite des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung eingesehen werden.

Was die Zeiträume der Nutzung der Guthaben anlangt, sind die dafür nötigen Ansuchen wie folgt gestaffelt:

- für Einstellungen ab dem 26. Juni 2012 (Datum des Inkrafttretens der Maßnahme) bis zum 31. Dezember 2012 müssen die Gesuche ab dem 15. September und bis zum 31. Dezember 2014 eingereicht werden;
- ab dem 10. Jänner 2015 sind die Ansuchen für die Guthaben betreffend die Einstellungskosten ab dem Jahr 2013 telematisch zu übermitteln und
- ab dem 10. Jänner 2016 jene für das Jahr 2014.

Nach Eingang der telematischen Anträge prüft das informatische System des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung diese und teilt den antragstellenden Firmen mittels zertifizierter E-Mail die Annahme oder Ablehnung der Anträge mit. Die Landesregierung hat in dieser Angelegenheit nachgelegt und bei ihrer Sitzung vom 26. August beschlossen, auch jene Unternehmen besonders zu unterstützen, die hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen. Das Land wird dabei maximal die Hälfte jener Personalkosten übernehmen, die in den ersten beiden Jahren der Beschäftigung anfallen. Das Land stellt zu diesem Zweck 1,6 Millionen Euro zur Verfügung. Die Vergabe der Beiträge ist an die Einstellung von hochqualifiziertem Personal gebunden, das sich in Unternehmen mit Forschung, Entwicklung und Innovation beschäftigt. Als „hochqualifiziert“ gilt dabei Personal mit einem Fachlaureat (oder Doktorat) in technisch-wissenschaftlichen Disziplinen (von der Architektur über Biologie, Biotechnologie und Chemie bis zu Informatik und Mathematik) und einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung. „Wichtig ist, dass dieses Personal nicht etwa andere Mitarbeiter ersetzen darf: gefördert wird nur, wenn ein entsprechender Job neu geschaffen wird“, erläuterte Landeshauptmann Arno Kompatscher

Der Unternehmerverband Südtirol hat die Maßnahme in einer Aussendung begrüßt.

*Helmut Weißenegger*